

Akkreditierung und Qualitätsentwicklung  
in Studiengängen der Architektur und Planung

## Berufsanerkennung im Ausbildungsziel

Beitrag zum ASAP-Workshop - 05.05.2025  
Sebastian Zoeppritz

# AKKREDITIERUNG - GRUNDLAGEN

Akkreditierung:

Mehr Freiheit in der Lehre durch den Verzicht auf Regelstudienordnungen.

Bedingung dafür: Pflicht zur Akkreditierung

Grundlagen:

- Bologna-Prozeß
- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 (1-4) des og. Staatsvertrags

Für geregelte Berufe darüberhinaus:

- Berufsankennungsrichtlinie der EU

Darin jeweils Anforderungen an die Ausbildungsziele,  
zu denen die Berufsqualifikation gehört

## BOLOGNA-PROZESS

Der Europäische Hochschulraum  
Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister  
19. Juni 1999, Bologna

‘Einführung eines Systems leicht verständlicher und vergleichbarer Abschlüsse, auch durch die Einführung des Diplomzusatzes (Diploma Supplement) mit dem Ziel, die **arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen** der europäischen Bürger ebenso wie die internationale Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Hochschulsystems zu fördern.’

[https://web.archive.org/web/20150713220228/https://www.bmbf.de/pubRD/bologna\\_deu.pdf](https://web.archive.org/web/20150713220228/https://www.bmbf.de/pubRD/bologna_deu.pdf)

# STUDIENAKKREDITIERUNGSSTAATSVERTRAG

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Juni 2017)

## Artikel 2

### Grundlage und Maßstäbe

(1) Die Qualitätssicherung und -entwicklung muss insbesondere in Bachelor- und Masterstudiengängen durch die Einhaltung der Kriterien nach den Absätzen 2 und 3 und die **Berufsrelevanz der Abschlüsse** gewährleistet werden.

<https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/media/25>

# MUSTERRECHTSVERORDNUNG

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4  
Studienakkreditierungsstaatsvertrag  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017)

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und  
Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung.

<https://www.akkreditierungsrat.de/de/media/23>

# BERUFSANERKENNUNGSRICHTLINIE

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie legt die Vorschriften fest, nach denen ein Mitgliedstaat, der den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in seinem Hoheitsgebiet an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen knüpft (im Folgenden „Aufnahmemitgliedstaat“ genannt), für den Zugang zu diesem Beruf und dessen Ausübung die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten (im Folgenden „Herkunftsmitgliedstaat“ genannt) erworbenen Berufsqualifikationen anerkennt, die ihren Inhaber berechtigen, dort denselben Beruf auszuüben.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32005L0036#d1e2732-22-1>

## NOTIFIZIERUNG

Die Möglichkeit einer Notifizierung von Studiengängen bei der EU erleichtert den Berufszugang in den Staaten der EU

Sie beinhaltet die Prüfung der Studiengänge auf die Einhaltung der Kriterien der BARL und führt dann zur automatischen Anerkennung der Abschlüsse.

Sie erfordert einen Antrag - und damit Aufwand - der Hochschulen

Unterstützende/weiterleitende Stelle für Deutschland ist die AKBW Architektenkammer Baden-Württemberg

Sie hilft den Absolvent:innen

<https://www.akbw.de/kammer/berufszugang-berufspflichten/notifizierung-von-studiengaengen>

## BERUFSQUALIFIKATION IM AUSBILDUNGSZIEL

Der von der Hochschule versprochene Qualifikationsstandard soll/ muß allen Absolvent:innen des betrachteten Studiengangs zugänglich sein.

Dies bedeutet u.a. eine passende/verträgliche Auswahl von Masterstudenten, damit in der Summe hinreichend Qualifikationen vermittelt werden können

Fachrichtungsübergreifende Kombinationen von BA und MA führen i.d.R. nicht zum regulierten Beruf

Auftraggeber müssen sich auf Qualifikationsprofile verlassen können.

## BERUFSZUGANG

Der Berufszugang erfordert einen Eintrag in die von den Kammern der Länder geführten Listen

Die BAK hat Empfehlungen zu den ausbildungsbezogenen Voraussetzungen für einen Kammereintrag formuliert - aber:  
Die Entscheidung liegt bei den Eintragungsausschüssen der Kammern  
Sie sind unabhängig und werden von Juristen als Vorsitzenden geführt

Kriterien:

- Kammergesetze (der Länder, daher bundesweit nicht einheitlich)
- Auch die von den Kammern formulierte Zielvorstellungen zu notwendigen - auch ausbildungsbezogenen - Qualifikationen

Ausbildungsziele berücksichtigen sinnvollerweise die Anforderungen aller Bundesländer - z.B. in den besonderen Fachrichtungen

<https://bak.de/wp-content/uploads/2013/08/empfehlungen-zu-den-eintragungsvoraussetzungen-architekten.pdf>

# KRITERIEN

In ASAP erarbeiten Vertreter von Hochschulen, Kammern und Verbänden gemeinsam Kriterien für die Ausbildung

Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Architektur,  
7. Auflage, 2021

Die Papiere stehen auf der Homepage des ASAP [www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de),  
auch in englischer Sprache zur Verfügung.

© ASAP  
Akkreditierungsverbund für Studiengänge  
der Architektur und Planung  
Schrammstraße 9  
10715 Berlin  
Tel. 030 2787468-15, Fax 030 2787468-13  
E-Mail: [info@asap-akkreditierung.de](mailto:info@asap-akkreditierung.de)  
[www.asap-akkreditierung.de](http://www.asap-akkreditierung.de)

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

- ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung
- AKBW Architektenkammer Baden-Württemberg
- AKNW Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
- BYAK Bayerische Architektenkammer
- BAK Bundesarchitektenkammer
- BDA Bund Deutscher Architektinnen und Architekten
- bdia Bund Deutscher Innenarchitekten
- bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
- BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V.
- DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
- DARL Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
- fbta Fachbereichstag Architektur
- HKL Hochschulkonferenz Landschaft
- IIR Informationskreis für Raumplanung e.V.
- SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung e.V.

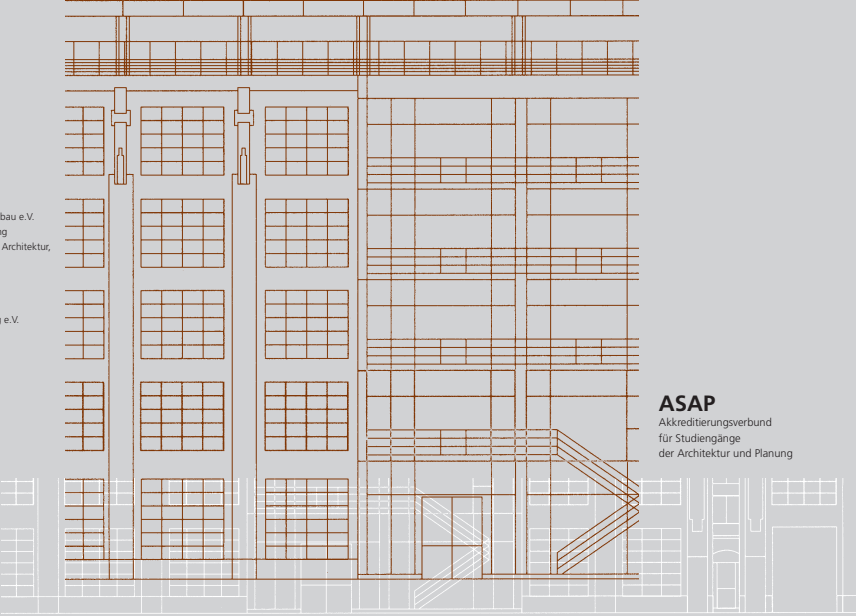
Vorsitzender:  
Prof. Dr.-Ing. Lutz Beckmann

Stellvertretende Vorsitzende:  
Prof. AA Dipl. Lydia Haack  
Dipl.-Ing. Axel Klapka

Ansprechpartnerin Geschäftsstelle ASAP  
Dipl.-Ing. Birgit Schütze

**Fachliche Kriterien  
für die Akkreditierung von Studiengängen  
der Architektur  
mit dem Qualifikationsrahmen Architektur**

7. Auflage, Oktober 2021



**ASAP**  
Akkreditierungsverbund  
für Studiengänge  
der Architektur und Planung

<https://www.asap-akkreditierung.de/de/>

## FAZIT AKKREDITIERUNG UND QUALITÄTSENTWICKLUNG

Die Pflicht zur Akkreditierung sollte als Chance für die Qualitätsentwicklung genutzt werden:

- Für die Ausbildung hochqualifizierten Nachwuchses
- Für die Optimierung der Berufsperspektiven der Absolvent:innen

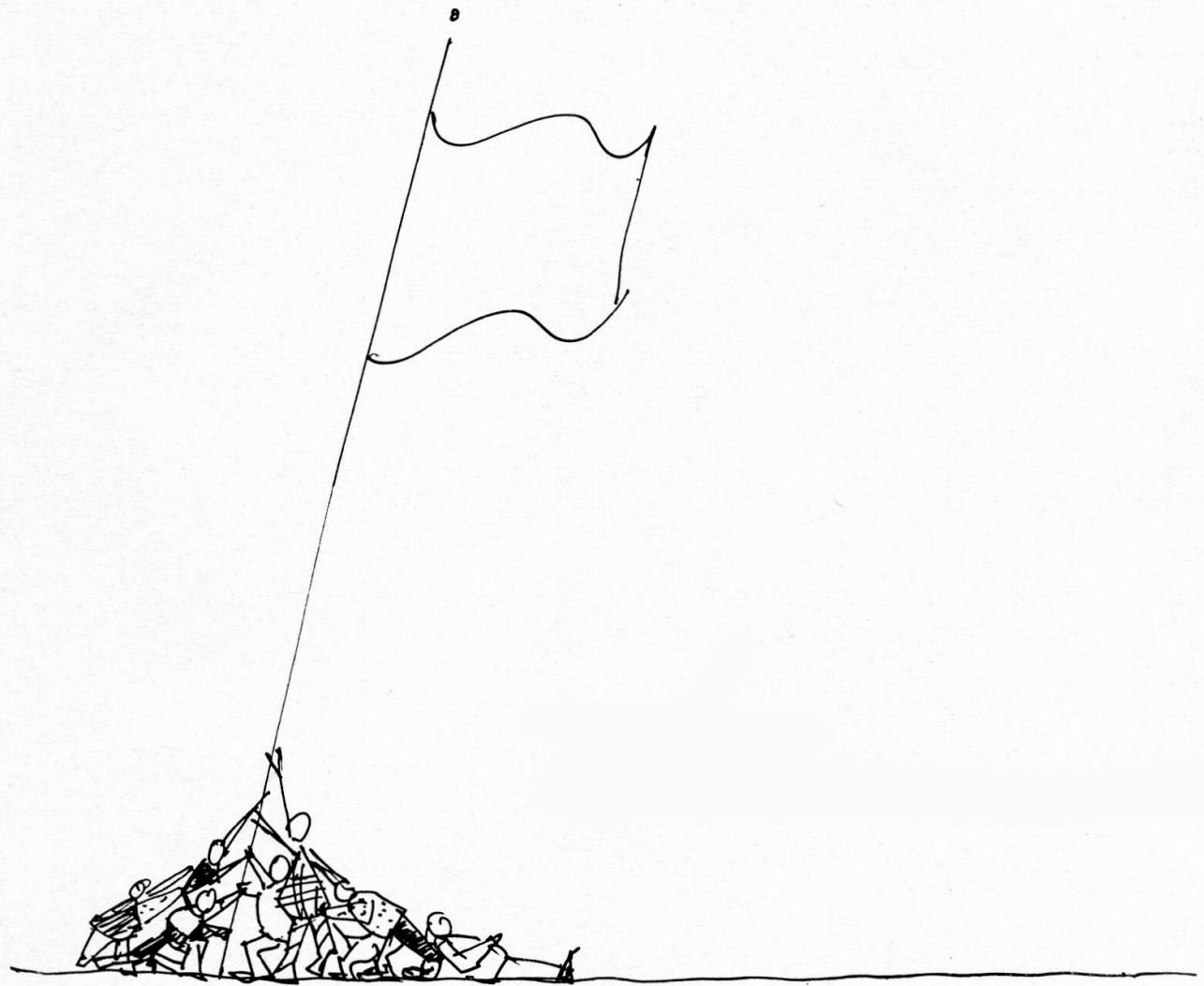
Über

- umfassende Ausbildung,
- qualitativ hochwertige Ausbildung

Für die Erfüllung

- vieler,
- vielfältiger und
- hoher Standards

Halten wir die Fahne hoch !



Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz  
Freier Architekt BDA · Freier Stadtplaner SRL  
Heidehofstraße 7 · 70184 Stuttgart  
post@strausszoeppritz.de